

Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung; TSV)

Vom 2. Dezember 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 74 Abs. 2 lit. j und 75 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972², beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das unterrichtsergänzende Betreuungsangebot (Tagesstrukturen) sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

² Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule), der Sekundarschulen und der sonderschulischen Spezialangebote der Volksschule.

³ Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag geschult werden. Die Stabsstelle Zusätzliche Unterstützung legt in den Leistungsvereinbarungen gemäss § 22 der Sonderpädagogikverordnung vom 21. Dezember 2010 mit den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag das Angebot und die Rahmenbedingungen der Tagesstrukturen der einzelnen Sonderschulen fest.

§ 2. Tagesstrukturangebote

¹ Es gibt die folgenden Tagesstrukturangebote:

- a) Tagesstrukturen der Schulen;
- b) Schulexterne Mittagstische;
- c) Tagesferien.

§ 3. Anforderungen an die Tagesstrukturangebote

¹ Die Tagesstrukturangebote erfüllen die folgenden Anforderungen:

- a) Sie sind altersgerecht konzipiert und berücksichtigen die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.
- b) Sie gewährleisten eine pädagogisch geführte Betreuung und sorgen bei der Freizeitgestaltung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aktivitäts- und Erholungsphasen.
- c) Sie sind so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung gefördert werden, insbesondere in ihrer Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.
- d) Die angebotene Verpflegung ist altersgerecht, ausgewogen und gesund.

§ 4. Besuch der Tagesstrukturangebote

¹ Der Besuch der Tagesstrukturangebote durch die Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.

² Bei den sonderschulischen Spezialangeboten ist mit Ausnahme der Tagesferien der Besuch der Tagesstrukturen für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die Bestimmungen über die Aufnahme in die Tagesstrukturen der Primarstufe (§§ 9 bis 11) sind nicht anwendbar.

§ 5. Weg zwischen dem Primarstufenstandort und den Tagesstrukturangeboten

¹ Beim Besuch von Tagesstrukturen der Primarstufe sorgt die Schulleitung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ohne besondere Gefahren den Weg zwischen dem Primarstufenstandort und den Tagesstrukturen zurücklegen können.

¹) SG [410.100](#).

²) SG [153.800](#).

² Beim Besuch von schulexternen Mittagstischen entscheiden die Erziehungsberechtigten, wie ihre Kinder den Weg zwischen dem Primarstufenstandort und dem schulexternen Mittagstisch zurücklegen sollen.

§ 6. Ausschluss

¹ In der Primarstufe und an den Sekundarschulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Tagesstrukturleitung und nach vorhergehender schriftlicher Mahnung, Schülerinnen und Schüler von den Tagesstrukturen ausschliessen, wenn sie durch ihr Verhalten das Wohl der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die ordnungsgemässe Durchführung der Tagesstrukturen gefährden.

² Bei schulexternen Mittagstischen und Tagesferien entscheidet nach vorhergehender Rücksprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden die verantwortliche private Institution (§ 21) über den Ausschluss.

II. Tagesstrukturen der Primarstufe

§ 7. Module

¹ Die Tagesstrukturen der Primarstufe können aus den folgenden Modulen bestehen:

- a) dem Frühhort mit Frühstück;
- b) dem Mittagsmodul mit Mittagessen;
- c) dem Nachmittagsmodul mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten.

² Die Schulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest, welche Module angeboten werden.

§ 8. Teilnahme

¹ Die Tagesstrukturen der Primarstufe stehen den Schülerinnen und Schülern der von der Schulleitung bezeichneten Kindergärten und der Primarschule offen.

² Die Leitung Volksschulen kann in den Richtlinien (§ 34) eine Mindestteilnahme pro Woche festlegen.

§ 9. Aufnahme

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Tagesstrukturen der Primarstufe auf Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden aufgenommen.

² Sind in den Tagesstrukturen nicht genügend Plätze für alle für das Mittagsmodul angemeldeten Schülerinnen und Schüler vorhanden, so werden diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nur für das Mittagsmodul angemeldet sind, an einen schulexternen Mittagstisch verwiesen.

§ 10. Dauer der Aufnahme und nachträgliche Änderung der Teilnahme

¹ Die Aufnahme in die Tagesstrukturen gilt für ein Schuljahr.

² In begründeten Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Umfang der Teilnahme an den Tagesstrukturen nachträglich geändert oder die Schülerin oder der Schüler vor Schuljahresende abgemeldet werden.

§ 11. Streichung von der Teilnahmeliste und Neuzuteilung des Platzes

¹ Schülerinnen und Schüler, die mehr als einen Monat unbegründet abwesend sind oder für die mehr als zwei Monate die Beiträge nicht bezahlt wurden, werden nach einer schriftlichen Mahnung aus der Teilnahmeliste gestrichen und deren Plätze werden neu zugeteilt.

§ 12. Durchführung

¹ Die Schulleitung kann die Tagesstrukturen selber anbieten oder einzelne Module teilweise oder vollumfänglich durch eine private Institution durchführen lassen.

² Bei der Durchführung durch eine private Institution schliesst die Schulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden mit der privaten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

- a) die Leistungen der privaten Institution;
- b) die finanzielle Abgeltung durch die Schule;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

§ 13. Kooperation

¹ Die Tagesstrukturleitung und die Schulleitung sowie die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und die Lehr- und Fachpersonen arbeiten zusammen.

² Sie tauschen die für die Betreuung und Förderung erforderlichen Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler aus und stimmen das Handeln im Schul- und Tagesstrukturbetrieb aufeinander ab.

³ Die Ausgestaltung der Kooperation und Organisation am Standort wird im Schulprogramm beschrieben.

III. Tagesstrukturen der Sekundarschulen

§ 14. Angebot

¹ An den Sekundarschulen bestehen die Tagesstrukturen wenigstens aus

- a) einer Mittagsverpflegung und
- b) einem pädagogisch geführten Angebot in Form eines beaufsichtigten Aufenthalts.

² Die Sekundarschulen können zusätzliche Aktivitäten wie Hausaufgabenunterstützung, Freizeitkurse, freiwilligen Schulsport oder Exkursionen anbieten.

³ Die Schulleitung legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben das Angebot fest.

§ 15. Teilnahme

¹ Die Mittagsverpflegung und der Aufenthalt sind frei zugänglich und stehen allen Schülerinnen und Schülern der betreffenden Sekundarschule offen.

² Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und für zusätzliche Aktivitäten kann eine Anmeldung verlangt werden.

³ Die Schulleitungen können die Tagesstrukturen auch für andere Schülerinnen und Schüler öffnen.

⁴ An den Tagesstrukturen der Sekundarschulen werden keine Präsenzkontrollen durchgeführt.

§ 16. Durchführung

¹ Die Schulleitung kann die Tagesstrukturen selber anbieten oder einzelne Angebote teilweise oder vollumfänglich durch eine private Institution durchführen lassen.

² Bei der Durchführung durch eine private Institution schliesst die Schulleitung mit der privaten Institution eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere festgelegt:

- a) die Leistungen der privaten Institution;
- b) die finanzielle Abgeltung durch die Schule;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

§ 17. Kooperation

¹ Die Tagesstrukturleitung und die Schulleitung arbeiten zusammen.

² Sie tauschen die für die Betreuung und Förderung erforderlichen Informationen über einzelne Schülerinnen und Schüler aus und stimmen das Handeln im Schul- und Tagesstrukturbetrieb aufeinander ab.

³ Die Ausgestaltung der Kooperation und Organisation am Standort wird im Schulprogramm beschrieben.

IV. Schulexterne Mittagstische und Tagesferien

§ 18. Module der schulexternen Mittagstische

¹ Die schulexternen Mittagstische können aus den folgenden Modulen bestehen:

- a) dem Mittagsmodul mit Mittagessen;
- b) dem Nachmittagsmodul mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten;
- c) der Hausaufgabenunterstützung.

² Die verantwortliche private Institution (§ 21) legt in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden fest, welche Module angeboten werden.

§ 19. Tagesferien

¹ Die Tagesferien werden während den Sommer-, Herbst- und Sportferien (mit Ausnahme der Fasnachtswoche) sowie den Frühjahresferien (einschliesslich des Dreitageblocks) angeboten.

§ 20. Teilnahme

¹ Die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien stehen allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden auch der Sekundarschulen offen.

² Das Aufnahmeverfahren wird von der verantwortlichen Institution festgelegt.

§ 21. Durchführung

¹ Die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien werden durch private Institutionen durchgeführt. Die Gemeinden können Tagesferien selber durchführen.

² Die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden schliesst mit den privaten Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab. In der Vereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) die Leistungen der privaten Institution;
- b) die finanzielle Abgeltung durch den Kanton bzw. die Gemeinden;
- c) die Berichterstattung, das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung der Vereinbarung.

V. Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Tagesstrukturen der Primarstufe, für schulexterne Mittagstische und Tagesferien

§ 22. Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Tagesstrukturen der Primarstufe und für schulexterne Mittagstische

¹ Für die Tagesstrukturen der Primarstufe und für die schulexternen Mittagstische werden die Beiträge der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der folgenden Ansätze berechnet:

- a) Fr. 5.50 für eine Stunde;
- b) Fr. 1.10 als Anteil für das Frühstück;
- c) Fr. 5.00 als Anteil für das Mittagessen.

² Für die obligatorischen Tagesstrukturen der sonderschulischen Spezialangebote werden keine Beiträge erhoben.

³ Die Beiträge werden aufgrund des durchschnittlichen vorab festgelegten Besuchs der Tagesstrukturen als elf Monatsbeiträge berechnet.

⁴ Werden die Module nicht wie festgelegt besucht, wird der Beitrag nicht reduziert. In begründeten Fällen können die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung oder im Falle der schulexternen Mittagstische bei der privaten Institution zuhanden der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden eine Ausnahmeregelung beantragen.

⁵ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler das Tagesstrukturangebot während länger als drei Wochen nicht, hat die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der vierten Woche einen reduzierten Beitrag festzusetzen.

§ 23. Beiträge der Erziehungsberechtigten für Tagesferien

¹ Für Tagesferien gelten für die Beiträge der Erziehungsberechtigten die folgenden Ansätze:

- a) für vier Tage Tagesferien Fr. 160;
- b) für fünf Tage Tagesferien Fr. 200.

§ 24. Beitragsreduktion bei Ansprüchen auf Krankenkassenprämienverbilligung, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe

¹ Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 haben entsprechend ihrer Prämiengruppe Anspruch auf eine Beitragsreduktion gemäss Anhang.

² Für Erziehungsberechtigte, die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder von Sozialhilfe sind, gelten die Ansätze der niedrigsten Prämiengruppe.

§ 25. Ausserordentliche Beitragsreduktion

¹ Ist der Beitrag für die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers finanziell nicht tragbar, können die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung oder im Falle der schulexternen Mittagstische bei der privaten Institution zuhanden der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden eine Reduktion des Beitrags beantragen.

² Die Beitragsreduktion ist ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eingang des Gesuchs der Erziehungsberechtigten bis zum Ende des betreffenden Schuljahrs wirksam.

§ 26. Beitragserhebung

¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden für die Tagesstrukturen der Primarstufe von der Fachstelle Tagesstrukturen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden, für die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien von der verantwortlichen Institution erhoben.

² Für reduzierte Beiträge teilen die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Stelle mit, dass sie Prämienbeiträge erhalten, oder legen ihr die Verfügung vor, aus welcher sich der Anspruch für eine Beitragsreduktion gemäss §§ 24 oder 25 ergibt. Die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden überprüft die Angabe der Erziehungsberechtigten und teilt der zuständigen Stelle die Prämiengruppe bzw. die Richtigkeit der Verfügung mit.

§ 27. Mindereinnahmen infolge von Beitragsreduktionen

¹ Die Mindereinnahmen infolge von Beitragsreduktionen werden vom Kanton bzw. von den Gemeinden übernommen.

VI. Kosten für die Tagesstrukturen der Sekundarschulen

§ 28.

¹ Die Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig. Die Preise werden mit der Fachstelle Tagesstrukturen abgesprochen.

² Der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos.

³ Für die zusätzlichen Aktivitäten können in Absprache mit der Fachstelle Tagesstrukturen Kosten erhoben werden.

VII. Gebühren

§ 29.

¹ Die zuständige Stelle kann eine Gebühr erheben:

- a) in der Höhe von Fr. 100, wenn die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres unbegründet abmelden oder unbegründet den Umfang der Teilnahme ändern;
- b) in der Höhe von Fr. 10 bei einer Mahnung für die Erhebung der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

VIII. Zulassung von privaten Institutionen und Aufsicht

§ 30. Zulassung

¹ Private Institutionen, die im Auftrag der Schulleitungen, der Fachstelle Tagesstrukturen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden Tagesstrukturangebote durchführen, müssen von der Fachstelle Tagesstrukturen zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Anbieterinnen und Anbieter von zusätzlichen Aktivitäten an den Sekundarschulen.

² Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) ein pädagogisches Konzept;
- b) politische und konfessionelle Neutralität des Tagesstrukturangebots (§ 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung);
- c) ein Nachweis, dass die private Institution regelmässig die Qualität ihres Angebots überprüft;
- d) die Einhaltung der Richtlinien der Leitung Volksschulen (§ 34).

³ Die Zulassung wird für eine Dauer von drei Jahren erteilt.

⁴ Die Fachstelle Tagesstrukturen kann die Zulassung aufheben, wenn eine der Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben oder das Wohl der Schülerinnen und Schüler gefährdet ist.

§ 31. Aufsicht

¹ Die zugelassenen privaten Institutionen werden von der Fachstelle Tagesstrukturen beaufsichtigt.

IX. Zuständigkeiten

§ 32. Verantwortung für die Tagesstrukturen der Schulen

¹ Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen der Schulen trägt in den vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

² Für die Tagesstrukturen der einzelnen Schulstandorte tragen die betreffenden Schul- und Tagesstrukturleitungen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden die Verantwortung.

³ Die Schulleitungen erlassen als Teil des Schulprogramms ein Konzept für die Tagesstrukturen.

§ 33. Verantwortung für die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien

¹ Die Gesamtverantwortung für die schulexternen Mittagstische und die Tagesferien trägt in der Stadt Basel die Volksschulleitung, in den Gemeinden die zuständige Stelle der Gemeinden.

X. Ausführungsbestimmungen

§ 34.

¹ Die Leitung Volksschulen legt in Form von Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden Verordnung fest.

² Die Richtlinien regeln insbesondere

- a) die Modul- und Angebotszeiten;
- b) die Mindestteilnahme;
- c) den Betreuungsschlüssel;
- d) für die vom Kanton verantworteten Tagesstrukturangebote die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Fachpersonal.

XI. Rechtsmittel

§ 35.

¹ Verfügungen aufgrund dieser Verordnung können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. August 2015 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung, TSV) vom 19. April 2011 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl